

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Niederdorf



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederdorf am 04.12.2023 mit Beschluss-Nummer 23/028/039 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Entschädigungen nach Durchschnittssätzen erhalten nur Personen, die auf ausdrückliche Aufforderung des Bürgermeisters bzw. Gemeinderates tätig werden.

(3) Der Durchschnittssatz beträgt 7,00 Euro/h, der Tageshöchstsatz 50,00 Euro.

(4) Die ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen, Bürgerentscheiden und Volksabstimmungen erhalten für die Ausübung ihres Amtes am Wahltag anstelle einer Entschädigung nach den Durchschnittssätzen gem. § 1 Abs. 1-3 eine Aufwandsentschädigung:

	Vorsitzender, Wahlvorsteher	Stellvertreter, Schriftführer, Beisitzer
Gemeindewahlausschuss am Wahltag	70,00 Euro	60,00 Euro
Wahlvorstand im Wahlraum	70,00 Euro	60,00 Euro
Wahlvorstand im Briefwahllokal	60,00 Euro	50,00 Euro
Einmaliger Zuschlag für verbundene Wahlen	10,00 Euro	10,00 Euro

(5) Für Sitzungen des Gemeindewahlausschusses und zusätzliche Einsatzzeiten von Wahlvorständen nach dem Wahltag erhalten die ehrenamtlichen Tätigen eine Entschädigung nach § 1 Abs. 3.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (Zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitbestand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitbestand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 3 nicht übersteigen.

(5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über zwei Stunden erstreckt.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach §1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. Bei Gemeinderäten

- | | |
|---|------------|
| - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 35,00 Euro |
| - als monatlicher Grundbetrag für Gemeinderäte, die in den Ausschüssen tätig sind | 40,00 Euro |
| - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 30,00 Euro |

2. Sonstige Mitglieder der Ausschüsse

- | | |
|---|------------|
| - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 15,00 Euro |
| - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 20,00 Euro |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Der **erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters** erhält zuzüglich zum in Absatz 1 genannten Grundbetrages eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro.

Der **zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters** erhält zuzüglich zum in Absatz 1 genannten Grundbetrages eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro.

(3) Für länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

(4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung und die Sitzungsgelder nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils am Quartalsende gezahlt. Wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, entfällt die Aufwandsentschädigung, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen Im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gebietes der Verwaltungsgemeinschaft Stollberg/Niederdorf erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten.

Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 Sächsisches Reisekostengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Niederdorf, Beschlussnummer ND 01/036 vom 08.11.2001 sowie die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Niederdorf von 08.11.2001, Beschlussnummer ND 09/026 vom 13.07.2009, die 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Niederdorf, Beschlussnummer 17/020 vom 22.05.2017 sowie die 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Niederdorf, Beschlussnummer 19/008/008 vom 05.03.2019 außer Kraft.

Niederdorf, den 05.12.2023



Weinrich
Bürgermeister

